

Nr.: 16/2020 vom 21.09.2020 Seite 1

Vereinfachung Vergaberecht - VwV Investitionsfördermaßnahmen öA veröffentlicht

VwV Investitionsfördermaßnahmen öA ermöglicht schnellere Auftragsvergabe

Az. 045.011, 600.531

Versandtag 31.08.2020

INFO 0558/2020

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg teilte mit Pressemitteilung Nr. 263/2020 vom 30. August 2020 die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (VwV Investitionsfördermaßnahmen öA) mit.

Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift sollen die Vergabe öffentlicher Aufträge und damit investive Maßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Pandemie beschleunigen. Davon unberührt blieben die Möglichkeiten und Verpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber zur Prüfung und Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere umweltbezogenen und sozialen Kriterien). Insbesondere sollen Kleine und Mittlere Unternehmen, Start-ups und Innovationen gestärkt sowie das Ziel einer nachhaltigen Beschaffung verwirklicht werden.

Für öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte sei angesichts der schwierigen konjunkturellen Lage von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand auszugehen. Daher kann die Vergabestelle bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen in der Regel von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch machen. Diese Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten folgende Wertgrenzen:

Für Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Absatz 2 VOB/A bis 1 000 000 Euro,
- Freihändige Vergaben nach § 3a Absatz 3 VOB/A bis 100 000 Euro,
- Direktaufträge nach § 3a Absatz 4 VOB/A bis 5 000 Euro.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Für Liefer- und Dienstleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 3 UVgO bis zu einem geschätzten Auftragswert unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes von derzeit 214 000 Euro,
- Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 UVgO bis 100 000 Euro,
- Direktaufträge nach § 14 UVgO bis 10 000 Euro.

Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 30 Absatz 1 UVgO und § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A wird hingewiesen.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Den kommunalen Auftraggebern wird empfohlen entsprechend zu verfahren, sodass eine Inanspruchnahme der obigen Wertgrenzen durch die kommunalen Auftraggeber möglich ist.

Die VwV Investitionsfördermaßnahmen öA wird am 30. September 2020 im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Am 31.12.2021 tritt die Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Die VwV Investitionsfördermaßnahmen öA sowie die Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sind unter nachfolgendem Link abrufbar.

Link über Intranet (Pressemitteilung VwV Investitionsfördermaßnahmen öA)

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=9363

Link über Intranet (VwV Investitionsfördermaßnahmen öA)

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=9364

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.